



LAND BRANDENBURG

**Landesbetrieb
Forst Brandenburg**
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Forstamt Oder-Spree | Frankfurter Str. 7 | 15518 Briesen

Forstamt Oder-Spree

Solaria Deutschland GmbH
Friedrichstraße 60
10117 Berlin

Bearb.: Funktionsförster Andreas Ludolph
Gesch.Z.: 080-3-FoA-07-
7002/108+89#536055/2025
Az.: 07.18-3155/38/25
Hausruf: +49 3334 2759853
Fax: +49 331 275484433
FoA.Oder-Spree@lfb.brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Briesen, 22.07.2025

**Bebauungsplan ‚Solarpark Friedland‘ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und parallel
Einleitung eines Verfahrens zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Stadt Friedland gemäß § 8 Abs. 3 BauGB**

Hier: Stellungnahme der Unteren Forstbehörde, Forstamt Oder-Spree

Ihre Anfrage zur Beteiligung vom 21.07.2025

Unsere Aktenzeichen: 07.18-3155/38/25 BP

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen zu o. g. Bebauungsplan und parallel zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans gibt das Forstamt Oder-Spree als zuständige untere Forstbehörde folgende Stellungnahme ab:

Im dargestellten Geltungsbereich „Sondergebiet Zweckbestimmung Solar“ ist kein Wald im Sinne von § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) betroffen.

Dem Bebauungsplan ‚Solarpark Friedland‘ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und parallel Einleitung eines Verfahrens zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Friedland gemäß § 8 Abs. 3 BauGB stimmt die unter Forstbehörde, Forstamt Oder-Spree, zu.

Dienstgebäude

Frankfurter Str. 7

Telefon

(033607) 59260

Fax

(0331) 275484433

15518 Briesen

Hinweis:Zum Sachverhalt von Photovoltaikanlagen im Wald

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) möchte im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung (§1 EEG) ermöglichen und fördert deswegen unter anderem Solarfreiflächenanlagen auf Konversionsflächen. Eine Konversionsfläche liegt laut EEG 2009, §32, Abs. 3 bzw. EEG 2004, §11 Abs. 4 Nr. 2 nur dann vor, wenn die Auswirkungen der vormaligen Nutzungsart noch fortwirken. Eine lange zurückliegende Nutzung, die keine Auswirkungen mehr auf den Zustand der Fläche hat, ist nicht ausreichend. Maßgeblich für die Beurteilung, ob eine Fortwirkung der ehemaligen wirtschaftlichen Nutzung vorliegt ist, ob die vormalige Nutzung den Charakter des Gebietes weiterhin prägt und eine anderweitige Nutzung nicht stattfindet.

Ziel des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz – BWaldG) ist es auch, den Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehrern und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Die Anwendung beider Gesetze führt zu einer Konkurrenz, die eine Abwägung beider Ziele notwendig macht. Bei der Abwägung ist dafür Sorge zu tragen, dass die Ziele beider Gesetze in sinnvollem Umfang Rechnung getragen wird, wobei dabei der Tatsache Rechnung getragen wird, dass es zu Photovoltaikanlagen im Wald Alternativen gibt, zu Wald hingegen nicht.

Es gilt der Grundsatz des Walderhalts, das heißt keine Solaranlagen auf Waldflächen.

Eine Genehmigung der unteren Forstbehörde zur Waldumwandlung gemäß § 8 LWaldG kann nicht in Aussicht gestellt werden.

Gemäß §15 LWaldG ist das Betreten von Waldflächen jedermann gestattet. Weiterhin hat jeder sich so zu verhalten, dass die Lebensgemeinschaft Wald so wenig wie möglich beeinträchtigt, seine wirtschaftliche Nutzung nicht behindert, der Wald nicht gefährdet, geschädigt oder verschmutzt und die Erholung anderer nicht gestört werden. Die Erreichbarkeit der Waldflächen beinhaltet auch, dass die Waldflächen für den Waldbesitzer, die Forstbehörden und im Brandfall auch für die Feuerwehr und sonstige Rettungskräfte zugänglich sind. Sperren von Wald ist gemäß §18 LWaldG jede Einzäunung, Beschilderung oder Errichtung sonstiger Hindernisse, die geeignet ist, das allgemeine Waldbetretungsrecht nach §15 LWaldG einzuschränken oder zu erschweren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Andreas Ludolph
Funktionsförster Forsthoheit

Dieses Dokument wurde am 22.07.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.